

biger, bei Dismembrationen, allein nicht in Ansehung der Lehn, und wenn ein Spatenstück groß von einem Rittergute abgetrennt wird, wenn ein Spatenstück vertauscht werden soll gegen ein anderes Grundstück, so muß der Mitbelehnte einwilligen, und die Lehnscurie hat nicht das Recht, die Einwilligung zu suppliren. Wir würden hiermit auf Grundsätze kommen, die gegen alles Recht sind. Daß eine Vertretung des Fiscus daraus entstehen kann, ist nicht zu verkennen. Mögen es die Lehnscurien, möge es das Justizministerium genehmigen, wenn der Mitbelehnte bei der Succession in das Lehn das Capital verlangt, so kann er den Fiscus in Anspruch nehmen und die Gerichtsbehörde kann ihn condemniren, trotz dem, daß das Justizministerium es genehmigt hat. So viel ist gewiß, daß nach der bestehenden Gesetzgebung eine solche Bescheidung nicht gegeben werden kann. Ein Gesetz kann etwas ändern; allein ob ein Gesetz, welches so in die Rechte eingreift, gegeben werden darf, ob die Politik es gestattet, wohl-erworbene Privatrechte zu verletzen? das gebe ich der geehrten Kammer zu erwägen. Fängt man einmal an, so könnte es leicht weiter gehen! Seit Jahrhunderten haben allerdings die Vasallen darauf hingewirkt, den Lehnsnexus lockerer zu machen, und vielleicht ist manche Familie im Lande, die noch jetzt darüber klagt, und doch geschah dies überall nur dem Oberlehnsherrn gegenüber, wobei wenigstens Privatrechte nicht verletzt wurden. Hier aber soll das Lehnsverhältniß den Miteigenthümern gegenüber gelockert werden. Mit Fug würden diese über das Unrecht, welches ihnen dadurch angedeihen könnte, schreien. Das Sousamendement des Herrn Secretairs v. Biedermann, wonach eine Aufforderung erlassen werden soll, kann der Erwägung werth sein. Nur darauf wollte ich aufmerksam machen, daß das Ablösungsgesetz von einer solchen Aufforderung nichts weiß. Das Ablösungsgesetz kennt nur eine Aufforderung zur Erklärung über den Ablösungsrecess, nicht aber über die Gebahrung mit den Ablösungsmitteln. Das muß ich noch dem geehrten Mitgliede v. Criegern einhalten. Allerdings hat das Gesetz Bestimmungen treffen sollen, bis zu dem Punkte, welcher für die Ablösung nothwendig ist; so wie es aber auf die Gebahrung mit den Ablösungsmitteln ankommt, so sind überall entweder ausdrückliche Vorschriften gegeben, oder es ist auf das gemeine Recht hingewiesen.

Secretair v. Biedermann: Der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen, daß bei den Ablösungen die Mitbelehnten durch den öffentlichen Ausruf Kenntniß bekamen von dem ganzen Geschäft, also auch von dem Lande, das abgetreten werden sollte, und dadurch Gelegenheit erhielten, sich zu überzeugen, ob das Object genügend sei oder nicht, und darauf bezog sich meine Aeußerung.

Staatsminister v. Könnerik: Das ist ein ganz anderer Gegenstand, da brauchen sie gar nicht befragt zu werden; wenn wirklich bei Ablösungen Land abgetreten werden soll, so tritt das von selbst in die Natur des Lehns ein. Das muß er sich gefallen lassen.

Graf Hohenthal-Püchau: Niemand kann das Heilsame des Lehnsnexus mehr anerkennen, als ich, aber eben darum, weil ich diese Wohlthat desselben den Familien erhal-

ten wissen will, möchte ich ihn mit der jetzigen Gesetzgebung in Einklang gebracht wissen, und ihn von den Draconischen Härten und beengenden Formen befreien, die mit dem eigentlichen conservativen Zweck des Lehnswesens nicht in unbedingtem Zusammenhang stehen.

Staatsminister v. Könnerik: Formen sind es nicht, wenn man Jemanden fragt, der gefragt werden muß, der entgegenstehende Rechte hat.

v. Welck: Ich habe nicht von der Bevormundung der Lehnsanwärter gesprochen, sondern von der zu großen Bevormundung des Lehnsbesitzer. Es wird ihm wohl zugetraut werden können, daß auch er ermessen kann, ob eine Acquisition von Grund und Boden vortheilhaft für das Gut ist oder nicht.

Vicepräsident v. Friesen: Der Herr Justizminister erwähnte, daß es seit Jahrhunderten immer der Wunsch und das Bestreben der Besitzer von Lehngütern gewesen sei, den Lehnsnexus lockerer zu machen. Das ist nicht meine Absicht, welche meiner Abstimmung zu Grunde liegt; im Gegentheil, ich wünsche, daß die Lehngüter und die Privatrechte erhalten werden, welche auf dem Lehnsnexus beruhen, und glaube, daß nichts mehr beiträgt zur Erhaltung der Güter und der Familien, als die Wiederanlegung der Ablösungssummen in Grundstücken, weshalb ich wünsche, daß man diese Wiederanlegung erleichtere und nicht erschwere durch Schwierigkeiten, die manchmal gar nicht zu beseitigen sind. Es ist hier ein Streit der Rechts-theorie gegen die natürliche und einfache Praxis, ein Streit der buchstäblichen Doctrin gegen den augenscheinlichen Nutzen der Güterbesitzer und der Mitbelehnten. Es fragt sich, will man die Güter erhalten wissen, oder zu Grunde gehen lassen? Ich trete darin ganz der Meinung des Herrn v. Criegern bei, daß die Bestimmung, die wir wünschen und welche die Deputation beantragt, wirklich schon im Ablösungsgesetze liegt. Ist aber der Herr Justizminister nicht dieser Ansicht, und glaubt, ohne Einwilligung der Mitbelehnten eine solche Capitalsanlegung durch Ankauf von Grundstücken nicht geschehen lassen zu können, so müßte durch eine gesetzliche Declaration abgeholfen werden, aber ich glaube, daß das Gesetz vollkommen dazu berechtigt, was die Deputation beantragt, und deshalb werde ich für das Deputationsgutachten stimmen.

v. Watzdorf: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident v. Carlowik: Wird der Antrag von fünf Mitgliedern, die noch nicht gesprochen haben, unterstützt? — Er findet ausreichende Unterstützung.

Präsident v. Carlowik: Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn v. Watzdorf auf den Schluß der Debatte annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowik: Der Herr Referent hat nun das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Behner: Meine Herren, ich werde Sie der vielen Einwendungen ungeachtet, die gegen das Deputationsgutachten von mehreren Seiten gemacht worden sind, nicht zu lange aufhalten. Die Einwendungen kommen von verschie-